

Wunderblüte Westbrandenburg e.V.

Satzung, beschlossen auf der Gründungsversammlung am 31.03.2024

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Wunderblüte Westbrandenburg e.V.

Er hat seinen Sitz in Potsdam und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Ausschließlicher Zweck der Vereinigung ist ab dem 01. Juli 2024, soweit die dafür notwendigen Genehmigungen vorliegen, der gemeinschaftliche Eigenanbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis durch und an ihre Mitglieder zum Eigenkonsum, die Information von Mitgliedern über cannabisspezifische Suchtprävention und -beratung sowie die Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenem Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau an ihre Mitglieder, an sonstige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie an andere Anbauvereinigungen.

Vor dem 01. Juli 2024 und solange keine Genehmigung vorliegt, ist der Zweck der Vereinigung der Aufbau einer Vereinigung zum gemeinschaftlichen Anbau von Cannabis, soweit dies nicht gegen geltende Gesetze verstößt.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Es können nur natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet und einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.

Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen. Dem Antrag muss eine Selbstauskunft beigefügt sein, dass keine Mitgliedschaft in einer anderen Anbauvereinigung vorliegt und ein Nachweis über die Volljährigkeit und den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt durch Vorlage eines Lichtbildausweises oder geeigneter amtlicher Dokumente erbracht werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.

Des Weiteren endet die Mitgliedschaft, wenn das Mitglied keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland nachweisen kann, sowie wenn sich herausstellt, dass ein Mitglied eine unkorrekte Erklärung gemäß §16 Abs. 3 KCanG abgegeben hat und doch Mitglied einer anderen Anbauvereinigung ist.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Die Austrittserklärung ist erst drei Monate nach Erwerb der Mitgliedschaft zulässig, da gemäß §16 Abs. 5 KCanG die Mitgliedschaft eine Mindestdauer von drei Monaten hat. Eine zulässige Austrittserklärung ist unmittelbar gültig. Es sind keine Kündigungsfristen einzuhalten.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss eines Mitglieds.

§5 Mitgliedsbeiträge

Vor dem 01. Juli 2024 werden von Mitgliedern keine regelmäßigen Beiträge erhoben.

Ab dem 01. Juli 2024 gilt:

Solange keine Erlaubnis als Anbauvereinigung vorliegt oder die Erlaubnis aberkannt wurde, werden von den Mitgliedern keine regelmäßigen Beiträge erhoben.

Nach Erteilung einer Erlaubnis gilt:

Mitglieder zahlen pro Kalendermonat einen Mitgliedsbeitrag, der sich berechnet aus der Menge in Gramm an erhaltenem und/oder reserviertem gemeinschaftlich angebautem Cannabis zum Eigenkonsum.

Der Mitgliedsbeitrag pro Gramm wird durch Beschluss des Vorstandes bestimmt und darf ausschließlich nur zur Selbstkostendeckung der Vereinigung dienen.

Es können je nach weitergegebenem Cannabis unterschiedliche Beiträge pro Gramm festgelegt werden, soweit dies im Rahmen der Selbstkostendeckung angemessen ist. Das Mitglied wird im Rahmen des Weitergabe-Vorgangs gemäß §19 KCanG auf die zu entstehenden Kosten angemessen hingewiesen.

Bei aktiver Mitwirkung in der Vereinigung, insbesondere bei aktiver Mitwirkung beim gemeinschaftlichen Eigenanbau, wird der geschuldete Mitgliedsbeitrag, in Anlehnung an die geleisteten Arbeitsstunden, angemessen reduziert. Die genauen Richtlinien hierzu werden durch Vorstandsbeschluss erlassen.

Es wird angestrebt, dass die genaue Summe des im jeweiligen Monat geschuldeten Mitgliedsbeitrags durch digitale Software-Lösungen unmittelbar angezeigt wird. Spätestens am dritten Werktag nach Ende des Kalendermonats wird die Zahlung des Mitgliedsbeitrages fällig.

Inaktive Mitglieder zahlen einen pauschalen Mitgliedsbeitrag von 20 € pro Monat. Ein Mitglied wird inaktiv, wenn es zwei Monate in Folge kein Cannabis entgegengenommen hat oder auch sonst nicht in dem Verein aktiv ist. Die Feststellung, dass ein Mitglied inaktiv ist, erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gründungsmitglieder können abweichend hiervon nicht zum inaktiven Mitglied erklärt werden.

Unabhängig vom Zeitpunkt wird eine Aufnahmegebühr für neue Mitglieder in Höhe von 50 € erhoben, solange es sich nicht um die Gründungsmitglieder der Vereinigung handelt. Der Vorstand kann durch Beschluss von der Erhebung der Aufnahmegebühr für einzelne Mitglieder absehen oder diese reduzieren.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Die Mitgliederversammlung kann zu jeder Zeit, mindestens jedoch alle zwei Jahre, vom Vorstand – unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens einer Woche in Textform – einberufen werden. Die Einladung hat an alle Mitglieder mit Rede- und Stimmrecht zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet war.

Grundsätzlich haben die Gründungsmitglieder des Vereins auf der Mitgliederversammlung Rede- und Stimmrecht.

Alle anderen Vereinsmitglieder können nach mindestens sechs Monaten Mitgliedschaft einen Antrag an den Vorstand stellen, um Rede- und/oder Stimmrecht zu erwerben.

Über die Erteilung von Rede- und/oder Stimmrechten eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied mit Stimmrecht hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§8 Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder von der zuständigen Behörde für die Erteilung einer Erlaubnis nach §11 KCanG vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht mindestens aus einem Vorsitzenden und einem Kassierer. Diese Ämter können auch gleichzeitig von einer Person ausgeführt werden.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, sind die Mitglieder des Vorstandes jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bleibt eine Neuwahl des Vorstandes aus, bleibt der Vorstand geschäftsführend im Amt.

Mitglieder des Vorstandes müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein und die für den Umgang mit Cannabis und Vermehrungsmaterial erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 12 Absatz 2 KCanG besitzen. Die Voraussetzungen sind bei der Wahl der Vorstände oder sonstiger vertretungsberechtigter Personen von der Mitgliederversammlung festzustellen. Wenn dies nicht gegeben ist, muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einberufen werden.

§10 Präventionsbeauftragter

Der Vorstand hat zu dem Zweck, einem umfassenden Jugend- und Gesundheitsschutz beizutragen und seine Mitglieder zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Cannabis anzuhalten, einen Präventionsbeauftragten zu ernennen.

Der Präventionsbeauftragte hat nachzuweisen, dass er über spezifische Beratungs- und Präventionskenntnisse verfügt, die er durch Suchtpräventionsschulungen bei Landes- oder Fachstellen für Suchtprävention oder bei vergleichbar qualifizierten Einrichtungen erworben hat.

§11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft fällt das Vermögen an das Land Brandenburg, welches es unmittelbar und ausschließlich für Suchtprävention einzusetzen hat.